

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Mag. Helmut Derfler
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5240
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-GWB-19/318-2025

Imst, 10.09.2025

**vorübergehende Beauftragung gemäß § 122 Abs. 2 GewO 1994 mit der Durchführung notwendiger
sicherheitsrelevanter Tätigkeiten im Sinne von § 120 Abs 1, zweiter Satz GewO 1994**

BESCHEID

Der vormals in den Gemeinden Längenfeld und Sölden tätige Rauchfangkehrer Herrn Marcel Tritscher-Pult
hat seine Rauchfangkehrertätigkeit beendet.

Spruch

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als Gewerbebehörde I. Instanz nach § 333 der Gewerbeordnung 1994
(GewO 1994)

b e a u f t r a g t

gemäß § 122 Abs 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 120 Abs 1, 2. Satz GewO 1994
und § 123 Abs. 2 und 3 GewO 1994
mit sofortiger Wirkung

die selbständigen Rauchfangkehrer

- Herrn Stefan Frieß - Standort der Gewerbeberechtigung: Birkenweg 7, 6460 Imst
- Herrn Jochen Schleich - Standort der Gewerbeberechtigung: Abt-Fiderer-Straße 17, 6422 Stams
- Herrn Peter Josef Amprosi - Standort der Gewerbeberechtigung: Mühlweg 17, 6433 Oetz
- Herrn Ing. Sascha Michael Wimmer- Standort der Gewerbeberechtigung: Osterstein Puitweg 3, Top 1, 6471 Arzl im Pitztal
- Herrn Manfred Josef Mareiler, Standort der Gewerbeberechtigung, Ursprungweg 12, 6414 Mieming

vorübergehend

mit der Durchführung der notwendigen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinne von § 120 Abs 1 GewO zweiter Satz 1994 hinsichtlich der Kehrobjekte in den Gemeinden Längenfeld und Sölden, die zuletzt von Herrn Marcel Tritscher-Pult betreut wurden, wobei die Aufteilung der Kehrobjekte untereinander erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den Gemeinden Sölden und Längenfeld vorzunehmen ist.

Die gegenständliche Beauftragung endet an dem Tag, an dem ein neuer Rauchfangekehrer seine gewerbliche Tätigkeit aufnimmt und die zuletzt durch Herrn Marcel Tritscher-Pult betreuten Kehrobjekte in Längenfeld und Sölden hinsichtlich der notwendigen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten betreut.

II.

Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz wird die aufschiebende Wirkung einer rechtzeitigen und zulässigen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Imst **schriftlich** einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um

die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung

Zu I.

Der vormals in den Gemeinden Längenfeld und Sölden tätige Rauchfangkehrer Herrn Marcel Tritscher-Pult hat seine Rauchfangkehrertätigkeit beendet. Herrn Tritscher-Pult war es nicht möglich, für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 lauten wie folgt:

§ 120 Abs. 1 GewO 1994

Einer Gewerbeberechtigung für das Rauchfangkehrergewerbe (§ 94 Z 55) bedarf es für das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten. Insoweit Rauchfangkehrer durch landesrechtliche Vorschriften zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten der Feuerpolizei, Baupolizei oder vergleichbaren Tätigkeiten, wie Überprüfungen und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, verpflichtet werden, bedürfen sie dafür der Niederlassung in Österreich. (...)

§ 122 Abs. 2 GewO 1994

Der Rauchfangkehrer hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde einen anderen Gewerbetreibenden mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen; § 123 Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Rauchfangkehrer hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder ihr Ruhen durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

§ 123 Abs. 2 und 3 GewO 1994

2) Die Gewerbeanmeldungen für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes haben hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 zweiter Satz die Ausführung dieser Tätigkeiten auf das betreffende Kehrgebiet einzuschränken. Bei Gefahr im Verzug, im Fall eines Auftrages gemäß § 122

Abs. 2 oder im Fall des Wechsels in ein anderes Kehrgebiet gemäß § 124 ist jedoch die Verrichtung dieser Tätigkeiten auch außerhalb des Kehrgebietes zulässig. Wird die Abgrenzung des Kehrgebietes nach Erlangung der Gewerbeberechtigung geändert, dann gilt die Gewerbeberechtigung hinsichtlich dieser Tätigkeiten als auf das Kehrgebiet, für das der Standort der Gewerbeberechtigung begründet wurde, in seiner gebietsweisen Abgrenzung eingeschränkt.

(3) Die zur Ausübung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten iSd § 120 Abs. 1 zweiter Satz berechtigten Rauchfangkehrer sind verpflichtet, diese Tätigkeiten innerhalb ihres Kehrgebietes auszuführen. Die Rauchfangkehrer sind außerdem verpflichtet, den jeweils geltenden Höchstarif für die im § 120 Abs. 1 erster Satz angeführten Tätigkeiten einzuhalten.

Ein Rauchfangkehrer hat im Fall der Einstellung der Gewerbeausübung für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde einen anderen Gewerbetreibenden mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Herrn Tritscher-Pult war es nicht möglich, für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen.

Um nicht einen einzelnen Rauchfangkehrer alleine über Gebühr mit Mehrarbeiten zu belasten, wurden die im Spruch genannten fünf Rauchfangkehrer bescheidmäßig beauftragt.

Seitens der Gewerbebehörde Imst war bereits im Vorfeld zum gegenständlichen Bescheid - im Austausch mit der zuständigen Innung der Wirtschaftskammer als auch mit den betroffenen Gemeinden - bis dato letztlich ohne Erfolg - nach einer alternativen Lösung gesucht worden.

Außer Frage steht, dass die zuletzt durch den Rauchfangkehrer Tritscher-Pult in Längenfeld und Sölden betreuten Kehrobjekte **hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Rauchfangkehrertätigkeiten weiterhin betreut werden müssen.**

In diesem Zusammenhang wird hingewiesen auf § 122, Randziffer 5 in Stolzlechner, Müller, Seider, Vogelsang, Höllbacher, Kommentar zur Gewerbeordnung, 4. Auflage, 2020:

*„Es besteht ein **öffentliches**, durch Rücksichten der **Feuerpolizei begründetes Interesse** daran, dass im Falle der Einstellung oder des längeren Ruhens eines Rauchfangkehrerbetriebes **für die Durchführung der notwendigen Kehrarbeiten im Kehrgebiet Vorsorge getroffen wird.***

(...)

*Die Regelung dient auch zur Durchsetzung der **Betriebspflicht** bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten (siehe § 123 Abs. 3).“*

Der Bedarf ist jedenfalls als gegeben vorauszusetzen, da die vom vormaligen Rauchfangkehrer Herrn Tritscher-Pult in Sölden und Längenfeld betreuten Kehrobjekte im Hinblick auf die Durchführung der notwendigen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinne von § 120 Abs 1 zweiter Satz GewO 1994 **jedenfalls weiterhin betreut werden müssen.**

Zu II.

§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz bestimmt: Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Da es sich bei den im vorliegenden Fall beauftragten Tätigkeiten um die aus Sicht der Feuerpolizei notwendigen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten handelt, **an deren** - regelmäßiger und fachlich einwandfreier - **Erledigung aus den Gründen des vorbeugenden Brandschutzes ein öffentliches Interesse besteht**, war die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auszuschließen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Derfler

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Stefan Frieß, Birkenweg 7, 6460 Imst/RSb;
2. Herrn Jochen Schleich, Abt-Fiderer-Straße 17, 6422 Stams/RSb;
3. Herrn Peter Josef Amprosi, Mühlweg 17, 6433 Oetz/RSb;
4. Herrn Ing. Sascha Michael Wimmer, Osterstein Puitweg 3, Top 1, 6471 Arzl im Pitztal/RSb;
5. Herrn Manfred Josef Mareiler, Ursprungweg 12, 6414 Mieming/RSb;
6. Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck/RSb - **vorab** per E-Mail: rauchfang@wktirol.at;
7. Gemeinde Längenfeld, Oberlängenfeld 72, 6444 Längenfeld/RSb – **vorab** per E-Mail;
8. Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden/RSb – **vorab** per E-Mail;

Ergeht zur Kenntnis an:

- 1.) Frau Bezirkshauptfrau Mag.^a Eva Loidhold/E-Mail